

## STADT EICHSTÄTT

<b>SITZUNGSVORLAGE</b>		
	Abteilung / Dienststelle	Abteilung 6
	Sachbearbeiter:	Herr Wolfgang Brandl
	Datum:	06.03.2017

Gremium	Sitzung am	Zur	Ö-Status
Stadtrat	09.03.2017	Information	öffentlich
Stadtrat	30.03.2017	Beschlussfassung	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand</b>
Einführung eines Regionalen Gemeinschaftstarifs mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt

### Vorgang:

Wie bekannt, wurde bereits im Jahr 2014 die Einführung eines Regionalen Gemeinschaftstarifs in der Region 10 diskutiert. Im 1. Halbjahr 2014 wurde hierbei ein Verfahrensstand erreicht, der auf der Grundlage eines Wabentarifmodells Hoffnung machte, den Regionalen Gemeinschaftstarif zeitnah einführen zu können. In diesem Zusammenhang hatte auch die Stadt Eichstätt mit Beschluss des Stadtrates vom 27.03.2014 ihren Beitritt zum Regionalen Gemeinschaftstarif erklärt.

Überraschender Weise entschied sich allerdings der INVG-Aufsichtsrat im Juni 2014 gegen das Wabentarifmodell und führte zum 14.12.2014 einen INVG-Verbundtarif ein, der die Stadt Ingolstadt sowie 15 umliegende Gemeinden umfasste. Über eine Kooperationsvereinbarung traten auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem Schienennahverkehr in der Region 10 dem Verbundtarif bei.

Gleichwohl wurde über den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (ZV VGI), dem neben der Stadt Ingolstadt die Landkreise Eichstätt sowie Neuburg/Donau angehören, weiterhin die Zielsetzung verfolgt, den Geltungsbereich des Verbundtarifs auszudehnen. In diesem Zusammenhang ist nun auch der Landkreis Pfaffenhofen zum 01.01.2016 dem ZV VGI beigetreten.

Aktuell beabsichtigt der ZV VGI eine sog. "Allgemeine Vorschrift" zu erlassen, die die Verpflichtung aller Verkehrsunternehmen beinhaltet, ihre bisherigen Haustarife durch einen Verbundtarif abzulösen. Die "Allgemeine Vorschrift" soll durch eine Richtlinie zur Einnahmeaufteilung ergänzt werden.

Parallel hierzu wurde über das Beratungsunternehmen GEVAS zur Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung eines Regionalen Gemeinschaftstarifs ein Tarifzonenplan sowie ein Tarifmodell entwickelt.

Die vorliegenden Ergebnisse wurden durch den Landkreis Eichstätt im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 01.03.2017 vorgestellt.

Der für die Einführung eines Regionalen Gemeinschaftstarifs vorgesehene Tarifzonenplan sowie das Tarifmodell sind in der Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Abgeleitet von diesen Festsetzungen soll künftig für jede Zone im Zonenplan durch die die Fahrt eines Fahrgastes führt, eine Tarifstufe berechnet werden. Nach den Berechnungen von GEVAS werden sich die durch die Einführung eines Regionalen Gemeinschaftstarifs ergebenden Harmonisierungs- bzw. Durchtarifierungsverluste für den Landkreis Eichstätt auf insgesamt rd. 54 T€ belaufen.

Nach dem Vorschlag des Landkreises Eichstätt ist vorgesehen, diese Verluste jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl bzw. der Kreisumlage auf die Gemeinden zu verteilen. Der sich für jede Gemeinde ergebende Ausgleichsbetrag soll dann jeweils zur Hälfte durch den Landkreis Eichstätt bzw. die Gemeinden getragen werden. Für die Stadt Eichstätt errechnet sich hierdurch ein Kostenbeitrag in Höhe von 2.801,18 € (50 % von 5.602,35 €).

Mit der Einführung des Regionalen Gemeinschaftstarifs ist es aber auch sinnvoll, bei konstanten Preisen für das "Binnensystem" STADTLINIE Eichstätt für Fahrgäste der STADTLINIE Eichstätt von bzw. in Richtung Ingolstadt die Möglichkeit zu schaffen, den Regionalen Gemeinschaftstarif zu nutzen. Dies kann durch eine sog. Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt in das System des Regionalen Gemeinschaftstarifs sichergestellt werden. Allerdings ist diese Teilintegration mit Mindererlösen im Bereich der STADTLINIE Eichstätt verbunden, die sich nach den Berechnungen von GEVAS auf 12.500 € im Jahr belaufen werden.

Nach dem Vorschlag des Landkreises Eichstätt soll auch dieser Ausgleichsbedarf jeweils zur Hälfte durch den Landkreis Eichstätt bzw. die Stadt Eichstätt getragen werden. Für die Stadt Eichstätt errechnet sich somit ein weiterer jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 6.250 €.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Einführung eines Regionalen Gemeinschaftstarif mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt nach dem vorgeschlagenen Modell für die Stadt Eichstätt mit einem jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von 9.051,18 € verbunden sein würde. Die Einführung des Regionalen Gemeinschaftstarifs mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt könnte damit für die Stadt Eichstätt mit vertretbaren wirtschaftlichen Auswirkungen umgesetzt werden. Nach Auffassung der Stadt/Stadtwerke Eichstätt sollte daher unter den aufgeführten Rahmenbedingungen durch die Stadt Eichstätt einer Einführung des Regionalen Gemeinschaftstarif mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt zugestimmt werden.

Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung verfolgt, den Regionalen Gemeinschaftstarif möglichst ab 01.09.2017 einzuführen. Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt, den Sachverhalt am 03.04.2017 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund des Zeitplans bittet der Landkreis Eichstätt um eine Rückäußerung der Gemeinden möglichst bis 22.03.2017 (Anlage 2).

### **Beschlussfassung**

Der Stadtrat ermächtigt die Stadt Eichstätt, vorbehaltlich einer zustimmenden Beschlussfassung am 30.03.2017, dem Landkreis Eichstätt ihre Beteiligungsabsicht am Regionalen Gemeinschaftstarif mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt, wie dargelegt, anzuzeigen.

### **Beschlussfassung am 30.03.2017**

1. Der Stadtrat befürwortet einen Beitritt der Stadtwerke Eichstätt zum Regionalen Gemeinschaftstarif mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt.
2. Der Stadtrat stimmt einer Übernahme der Harmonisierungs- bzw. Durchtarifizierungsverluste jeweils zur Hälfte nach den Schlüsseln Einwohnerzahl bzw. Kreisumlage sowie einer Aufteilung des dadurch entstehenden Ausgleichsbetrages jeweils zur Hälfte auf die Stadt Eichstätt bzw. den Landkreis Eichstätt zu.
3. Der Stadtrat stimmt einer Übernahme der Harmonisierungs- bzw. Durchtarifizierungsverluste für die Teilintegration der STADTLINIE jeweils zur Hälfte durch die Stadt bzw. den Landkreis Eichstätt zu.
4. Im Übrigen beauftragt der Stadtrat die Stadt Eichstätt, alle zur Umsetzung des Regionalen Gemeinschaftstarif mit Teilintegration der STADTLINIE Eichstätt erforderlichen Schritte einzuleiten bzw. Erklärungen abzugeben.

Anlagen